

Nr. 69 Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 8. März 2006 über allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag beraten.

Folgende Kriterien werden hiermit für das Erzbistum Paderborn im Hinblick auf die Gottesdienste in den Gemeinden festgesetzt:

1. *Der* Gottesdienst der Kirche am Sonntag ist die Feier der Eucharistie, in der die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn begehrt. Der Herr nährt uns mit seinem Wort und im Sakrament, in dem er unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig und wirksam wird. Die Getauften werden durch die Mitfeier und den Empfang der heiligen Kommunion tiefer in seinen mystischen Leib, die Kirche, eingegliedert.
2. Ein anderer Gottesdienst, der an die Stelle der heiligen Messe tritt, ist am Sonntag nur in einer Notsituation gestattet.
3. Eine Notsituation ist dann gegeben, wenn aufgrund des Priestermangels eine regelmäßige Feier der Heiligen Messe am Sonntag in der Gemeinde nicht möglich und die Entfernung zum Ort der nächsten Eucharistiefeier unzumutbar ist. In solchen Notsituationen ist eine sinnvolle Form des Gottesdienstes die Wort-Gottes-Feier. In ihr wird Jesus Christus durch sein Wort in der Gemeinde gegenwärtig. Alle, die dieses Wort gläubig hören und annehmen, empfangen für ihren Weg der Nachfolge Orientierung und eine stärkere Christus-Verbundenheit. Bei solchen Feiern ist allerdings darauf zu achten, dass ihre Gestalt bei den Gläubigen nicht das Bewusstsein für den Unterschied zur Feier der Heiligen Messe mindert oder ganz verwischt. Auch aus diesem Grund darf die Wort-Gottes-Feier auf keinen Fall an die Stelle der Heiligen Messe treten, wenn in der Kirche an demselben Sonntag – den Vorabend mit einbezogen – schon eine Heilige Messe gefeiert wurde oder noch gefeiert wird. Dies gilt selbstverständlich nicht für Tagzeitenliturgien oder Andachten, deren Pflege begrüßt wird und gefördert werden sollte.
4. In einer solchen Notsituation bedarf es zur regelmäßigen Wort-Gottes-Feier am Sonntag in dieser Gemeinde der Genehmigung durch den Ortsordinarius.
5. Wort-Gottes-Feiern werden von einem Diakon oder einem vom Erzbischof beauftragten Laien gehalten.
6. In der Regel findet in der Wort-Gottes-Feier keine Spendung der heiligen Kommunion statt. Ausnahmen bilden gegebenenfalls Gottesdienstgemeinden wie in Krankenhäusern oder Altenheimen.
7. Für die liturgische Form der Wort-Gottes-Feiern ist das von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg herausgegebene Werkbuch für die Sonn- und Festtage „Wort-Gottes-Feier“ (Trier 2004) verbindlich.
8. Völlig unabhängig von der regelmäßig stattfindenden Wort-Gottes-Feier stellt die plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters eine Notsituation eigener Art dar. Für diesen Fall sind die verantwortlichen Pfarrer oder Kirchenrektoren aufgerufen, Vorsorge dafür zu treffen, dass ein geeigneter Gebets-Gottesdienst gehalten werden kann.

Diese Kriterien werden mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn verbindlich.

Paderborn, 29. Mai 2006

L.S.

faks.

Erzbischof

Az.: 11/A 42-30.00.1/56